



Redaktionskontrolle - Einzige Lesung

Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **823.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 4a des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 12. Mai 2016 (AGEntsGBGSA), verabschiedet am 12. März 2020;

auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) vom 12.05.2016¹⁾ (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 4a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert), **Abs. 7** (aufgehoben), **Abs. 8** (aufgehoben), **Abs. 9** (aufgehoben)

Individuelles elektronisches Kontrollinstrument (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton richtet in bestimmten Branchen und Berufen nach Absprache mit den Sozialpartnern ein individuelles elektronisches Kontrollinstrument ein, um die Überprüfung der Einhaltung der kumulativen Bedingungen von Buchstabe a bis e von Absatz 2 des vorliegenden Artikels durch die Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber zu erleichtern.

² Das individuelle Kontrollinstrument wird Arbeitnehmern gewährt, die bei UID-Einheiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) (nachfolgend: Unternehmen) angestellt sind, die:

- a) ^(neu) die Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz, die Arbeitsbedingungen im Sinne von Artikel 8 kGIVöB und die Melde- und Bewilligungspflichten des eidgenössischen Entsendegesetzes einhalten;
- b) ^(neu) mit den Abrechnungen der obligatorischen Sozialkassen auf Bundes- und Kantonebene auf dem neusten Stand sind;
- c) ^(neu) nicht wegen ausstehender Löhne oder Beiträge betrieben worden sind;
- d) ^(neu) weder selbst noch eines ihrer Organe in den 5 Jahren vor Einreichung des Antrags auf ein Kontrollinstrument von einer Behörde wegen einer Straftat oder eines Gesetzesverstosses im Zusammenhang mit dem EntsG oder den im BGSA genannten Melde- und Bewilligungspflichten verurteilt oder bestraft worden sind;
- e) ^(neu) nicht durch einen noch rechtskräftigen Beschluss wegen Nichteinhaltung von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f oder g IVöB vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschlossen wurden.

³ Das individuelle Kontrollinstrument darf den Arbeitnehmern nur ausgehändigt werden, wenn die Bedingungen im vorstehenden Absatz kumulativ erfüllt sind. Die Einhaltung der Bedingungen wird in regelmässigen Abständen überprüft und jede Nichteinhaltung der Bedingungen kann den Entzug zur Folge haben.

⁴ Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, das individuelle Kontrollinstrument auf Verlangen berechtigten Personen vorzulegen, insbesondere den für den Kanton tätigen Inspektoren, den für die paritätischen Berufskommissionen (nachfolgend: PBK) tätigen Kontrolleuren, dem Bauherrn und, im Falle der Vergabe von Unteraufträgen, dem Erstunternehmer.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

¹⁾ SGS [823.1](#)

⁵ Der Kanton stellt sicher, dass das individuelle elektronische Kontrollinstrument den Anforderungen der Informationssicherheit genügt. Zu diesem Zweck werden die diesbezüglichen Daten unter der Verantwortung der Walliser Kantonsverwaltung in der Schweiz gehostet, die deren Bearbeitung sicherstellt.

⁶ Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über den Datenschutz, die Datenaufbewahrung und die Archivierung.

⁷ *Aufgehoben.*

⁸ *Aufgehoben.*

⁹ *Aufgehoben.*

Art. 4b (neu)

Kompetenzen in Bezug auf das individuelle elektronische Kontrollinstrument

¹ Der Staatsrat stellt sicher, dass das individuelle elektronische Kontrollinstrument ordnungsgemäss funktioniert. Zu diesem Zweck überträgt er dem Departement die Unterzeichnung von Vereinbarungen, welche die Finanzierung des Systems vorsehen. Vorbehalten bleiben Drittkosten.

² Das Departement, durch die Dienststelle:

- a) ist befugt, Daten von Unternehmen, die über ihre UID-Nummer identifiziert werden, bei der PBK, den betroffenen kantonalen und eidgenössischen Einrichtungen und Dienststellen zu erheben und zu verarbeiten. Bei Bedarf stellt das Unternehmen die Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung;
- b) ist befugt, die Daten der Arbeitnehmer, die über die AHV-Nummer oder die ZEMIS-Nummer (Zentrales Migrationsinformationssystem) identifiziert werden, bei der PBK, den betroffenen kantonalen und eidgenössischen Einrichtungen und Dienststellen zu erheben und zu verarbeiten. Bei Bedarf stellt das Unternehmen die Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung;
- c) ist befugt, jedem Herausgeber von individuellen Kontrollinstrumenten, der berechtigt ist, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden, die Zusammenfassung der erfassten und bearbeiteten Daten der Arbeitnehmer, die über ihre AHV-Nummer identifiziert werden, sowie der Unternehmen weiterzugeben;
- d) trifft alle Entscheide im Zusammenhang mit den Verfahren zur Erteilung, Suspendierung und zum Entzug des individuellen Kontrollinstruments;
- e) stellt anfänglich und dann in regelmässigen Abständen in Zusammenarbeit mit der PBK, den betroffenen kantonalen und eidgenössischen Einrichtungen und Dienststellen sicher, dass die antragstellenden Unternehmen sowie ihre Arbeitnehmer die in Artikel 4a Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Bei Bedarf stellt das Unternehmen die Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung;
- f) stellt die Aktualität und Richtigkeit der Daten sicher;
- g) führt eine öffentliche Liste der begünstigten UID-Einheiten und stellt sie dauerhaft im Internet zur Verfügung;
- h) kann eine jährliche Gebühr für die periodischen Kontrollen und die Aktualisierung der begünstigten UID-Einheiten erheben.

³ Die PBKs und die betroffenen kantonalen und eidgenössischen Einrichtungen und Dienststellen sind verpflichtet, der Dienststelle ohne Kosten und Gebühren die Informationen zu übermitteln, die für die Kontrolle der begünstigten Unternehmen, die das individuelle elektronische Kontrollinstrument in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen wollen, erforderlich sind.

⁴ Die PBKs oder die Dienststelle:

- a) sind für die Ausstellung des individuellen Kontrollinstruments zuständig;
- b) sind dafür zuständig, die Liste der begünstigten UID-Einheiten für jeden Berufssektor sowie die Namensliste der betroffenen Arbeitnehmer ständig auf dem neuesten Stand zu halten;
- c) können für die Ausstellung des individuellen Kontrollinstruments eine Gebühr erheben;
- d) können diese Aufgaben an eine von ihnen selbst benannte anerkannte Stelle delegieren.

⁵ Auf dem Verordnungsweg geregelt werden:

- a) die betroffenen Branchen und Berufe gemäss Artikel 4a Absatz 1;
- b) das Verfahren für die Erteilung des individuellen Kontrollinstruments;
- c) das Verfahren zur Suspendierung des individuellen Kontrollinstruments, dessen Entzug und die entsprechenden Folgen;
- d) die so verwalteten Kontrolldaten und ihre technischen Einzelheiten (Datenmodell);
- e) die Bedingungen und das Verfahren, unter denen der Zugriff, die Speicherung und die Übermittlung von Daten durch den Kanton, die PBKs und die betroffenen Einrichtungen genehmigt werden;
- f) die Instrumente, die eine Kontrolle vor Ort ermöglichen;
- g) die Liste und die Kompetenzen der befugten Personen im Sinne von Artikel 4a Absatz 4 dieses Gesetzes;
- h) die Modalitäten für die Führung einer öffentlichen Liste der begünstigten Unternehmen;

- i) die Liste der zugelassenen Stellen im Sinne von Absatz 4 Buchstabe d (sowie die Bedingungen für die Übertragung);
- j) die Höhe der in den Absätzen 2 und 4 vorgesehenen Gebühren und Abgaben.

Art. 4c (neu)

Partnerschaft in Bezug auf das individuelle elektronische Kontrollinstrument

¹ Der Kanton, die Verbände der PBKs und die einzelnen PBKs (nachfolgend die Mitglieder) gründen einen Verein im Sinne von Artikel 60 fortfolgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die Bereitstellung und die Weiterentwicklung des IT-Tools, mit dem das individuelle Kontrollinstrument betrieben werden kann.

² Dieser Verein ist Verwahrer der Verwaltungs- und Entwicklungsrechte an dem vom Kanton Wallis zur Verfügung gestellten IT-Tool und übernimmt dessen Steuerung und Wartung.

³ Die Mitglieder legen in den Statuten die Organisation und die Funktionsweise des Vereins sowie die Art der Finanzierung des Instruments fest. Die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 15. Dezember 2022

Die Präsidentin des Grossen Rates: Geraldine Arlettaz-Monnet

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo